

Satzung

Präambel

Die Entwicklung eigener Ideen fördert die Kreativität und Kritikfähigkeit in der Gesellschaft. Innovationen und ihre Auswirkungen erfordern ein lebenslanges Lernen.

Die Verfolgung neuer Erfindungen regt sowohl Geist als auch Körper an. So bietet der Verein die Möglichkeit zum fachübergreifenden Austausch und leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft.

§1. Name, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Erfinderclub Paderborn“ Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Kreativität und Innovationsbereitschaft der Gesellschaft zu steigern.
- 2.2 Förderung des schöpferisch- kritischen Umgangs mit der Technik
- 2.3 Förderung des Wissens- und des Erfahrungsaustausches über den Zusammenhang zwischen Erfindungen, Schutzrechten und Innovationen insbesondere an den öffentlichen Bildungseinrichtungen der Region.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen.
 2. Veranstaltungen und/oder Förderung internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen.
 3. Herausgabe einer Zeitschrift
 4. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien
 5. Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise zur Stimulierung des Technologietransfers
 6. Hilfestellung und Beratung bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

§3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Eintritt der Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts-, oder linksradikalen politischen Ansichten, oder Angehörige einer radikal-religiösen Gruppierung ist die Mitgliedschaft untersagt.
- 4.3 Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 4.5 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4.6 Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.7 Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4.8 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Austritt von Mitgliedern

- 5.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.2 Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 5.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 5.4 Bei Austritt erfolgt keine Rückzahlung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§6 Ausschluß von Mitgliedern

- 6.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 6.2 Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den laufenden Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sämtliche, durch Mahnungen und nicht bezahlte Monatsbeiträge entstandenen Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.
- 7.2 In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7.3 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 7.4 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muß.

§8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 8.2 Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.3 Der Beitrag ist jährlich per Banklastschrift oder Bar im Voraus anteilig ab dem Eintrittsmonat einschließlich zu bezahlen.
- 8.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 9.1 Der Vorstand(§10 und §11 der Satzung)
- 9.2 Die Mitgliederversammlung (§12 bis §16 der Satzung)

§10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 10.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 10.3 Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- 10.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 10.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 10.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ablauf der Amtszeit die nicht besetzte Vorstandsposition zu besetzen.
- 10.7 Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden der erste und zweite Vorsitzende.

§11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen oder über Aufnahme eines Kredites von mehr als 3000,- DM (dreitausend DM) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§12 Berufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten,
 - d) wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
- 12.2 Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1b) zu berufende Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muß über die Entlastung des Vorstands einen Beschluß fassen.

§13 Form der Berufung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 13.2 Die Berufung der Mitgliederversammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 13.3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§14 Beschlußfähigkeit

- 14.1 Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 14.2 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) oder eine Satzungsänderung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.3 Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 14.4 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
- 14.5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§15 Beschlußfassung

- 15.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von fünf Prozent (5/100), aber mindestens drei bei weniger als sechzig, der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 15.2 Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 15.3 Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 15.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) oder Auflösung ist die Zustimmung von 75 Prozent (75/100) aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- 15.5 Stimmenthaltungen zählen nicht für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs.4).

§16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 16.1 Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 16.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 16.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. §15 Abs.4 der Satzung) aufgelöst werden.
- 17.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 der Satzung).
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk UNICEF, das die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.02.1999 beschlossen.

Paderborn, den 01.02.1999

Für die Richtigkeit:

Rainer Müller

Michael Walther

Wolfgang Ernst

Michael Geselka

Andreas Franzke

Klemens Rucha

Hüseyin Cinkaya